

An alle Mitglieder

Telefon 0511 - 64 09 177
Telefax 0511 - 64 09 166

Sparkasse Hannover BLZ 250 501 80
Kto.-Nr. 042 762
Postgiro Hannover BLZ 250 100 30
Kto.- Nr. 476 05-304

E-Mail avn@babberlin.de
Hannover, 26. Februar 2007

Rundschreiben 1/2007

1. GEMA Vergütungssätze 2007
2. Vergnügungssteuer Lüneburg
3. Task Force-Service GmbH
4. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
5. Überprüfung von Spielstätten gem. § 7 Spielverordnung
6. Glücksspiel-Staatsvertrag
7. BA Internet Seite
8. Informationen zu Gauselmann`s Ermittlungsverfahren
9. Bergmann Automaten
10. Aktion „Roter Brief“

Sehr geehrtes Mitglied,

sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem ersten Rundschreiben des Jahres möchten wir Ihnen unter anderem den Termin für die diesjährige Jahreshauptversammlung bekannt geben, mit der Bitte um Vormerkung:

14.05.2007

1. GEMA-Vergütungssätze 2007

a) Ab 1. Januar 2007 gelten folgende Vergütungssätze in Spielhallen:

- Für **Tonträgerwiedergaben in Spielhallen** (gemäß Vergütungssätze M-U III 5.c):
Bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle jährlich € 218,70,
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer gleichen Spielhalle
(= Spielhallenstandort) jährlich € 109,40.
- Für **Tonträgerwiedergaben mit Musikautomaten:**
Je Musikautomaten jährlich € 166,40

- Für **Hörfunkwiedergaben in Spielhallen** (gemäß Vergütungssätze R I,2.8c):
 Bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle jährlich € 218,70,
 je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer gleichen Spielhalle
 (= Spielhallenstandort) jährlich € 109,40.

Zwischen BA und GEMA besteht ein Rahmenvertrag, der den Mitgliedsunternehmen der BA-Mitgliedsverbände auf die aufgeführten Vergütungssätze einen **20 %igen Nachlass** gewährt.

b) Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte 01.01.2007

Wie bereits angekündigt, gibt es ab 01.01.2007 für neuartige Rundfunkgeräte (u. a. Internet-PC`s) eine monatliche Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 €. Die deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK) hat uns ein Merkblatt, sowie die Unternehmensinformationen mit der ausdrücklichen Erlaubnis übersandt, diese an Sie weiterzuleiten (s. Anlage).

Wenn Sie Fragen zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Geräte haben, können Sie sich gerne an Frau Dr. Karin Sobania beim DIHK in Berlin wenden: Telefon: 030/20308-2109. Frau Dr. Sobania bearbeitet dieses Thema federführend.

2. Vergnügungssteuer in Lüneburg

Herr Dr. Paschke von Senden möchte Ihnen von den neusten Entwicklungen der Vergnügungssteuer in Lüneburg berichten:

„Wie viele Städte und Gemeinden sah sich auch die Stadt Lüneburg gezwungen, ihre Vergnügungssteuersatzung auf den sog. Wirklichkeitsmaßstab umzustellen.

Wie Stadt Lüneburg erhebt nunmehr 14 % auf die Bruttokasse. Ein solcher Prozentsatz kann in Zusammenhang mit der auf 19 % erhöhten Umsatzsteuer für viele Betriebe sich vernehmlich auswirken.

Zusammen mit unmittelbar betroffenen Unternehmern wurde am 21.02.2007 eine Verhandlung mit dem Steueramt der Stadt Lüneburg geführt. Diese Verhandlung verlief freundlich und verständnisvoll.

In der Stadt Lüneburg sieht man jedoch aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit in der Satzung eine wahlweise Steuererhebung mit der Entscheidungsmöglichkeit jedes Unternehmers entweder nach den bisherigen Pauschalen oder nach einem Prozentsatz die Vergnügungssteuer zu zahlen.

Von Seiten der Stadt Lüneburg wurde jedoch versichert, dass man im Wesentlichen nicht mehr Vergnügungssteuer erzielen wolle als nach dem bisherigen Pauschalsteuersystem. Von Seiten der Automatenaufsteller wurde anhand einer Reihe von Beispielen dargestellt, dass bei durchschnittlichen erzielbaren Bruttokassen 14 % Vergnügungssteuer zwangsläufig ins Minus führen. Von Seiten der Stadt wurde erklärt, es hätten bisher trotz zweimaliger Aufforderung Automatenaufsteller keine Zahlen durch Einreichung von Ausdrucken zur Verfügung gestellt. Deshalb sei man jetzt gezwungen Steuererklärungen mit Übergabe der Ausdrücke zu verlangen.

Man versicherte, dass der Prozentsatz verringert werden würde, wenn über einen Zeitraum von 3 bis vielleicht 6 Monaten sich anhand der Ausdrücke zeige, dass 14 % zur Erreichung desselben Vergnügungssteueraufkommens nicht erforderlich seien.

Zur Vermeidung von Klagen gegen die Vergnügungssteuerbescheide einigte man sich dann wie folgt:

Die Automatenaufsteller sollten monatlich die Steuererklärungen zusammen mit den Ausdrucken abgegeben jedoch vorerst während der nächsten 3 Monate die bisherige Pauschale bezahlen. Für den Fall, dass die 14 % gezahlt werden sollten, kann das unter Vorbehalt erfolgen. Die Stadt wird dann Überprüfungen anhand der Ausdrücke vornehmen und nach 3 oder 4 Monaten soll in einer neuen Verhandlung geklärt werden, ob der Prozentsatz verringert werden könne. Dann werde die Stadt für die zurückliegenden Monate anfechtbare Bescheide erlassen bzw. Verrechnungen ermöglichen.

Die an der Verhandlung beteiligten Vertreter der Aufstellerschaft haben anschließend überlegt, ob erst einmal die sich beteiligenden Aufsteller ihre Ergebnisse und Ausdrücke bei einer neutralen zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle einreichen, um selbst einmal einen angemessenen Prozentsatz zu errechnen, um dann erst die Ausdrücke geschlossen abzugeben. Fotokopien der Ausdrücke können bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Paschke von Senden eingereicht werden, die Ausdrücke werden zusammen mit einem Wirtschaftsprüfer ausgewertet. Beide Beteiligten sind zur absoluten Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.“

3. Task Force-Service GmbH

Der Vorstand des AVN hat sich über die Firma Task Force-Service GmbH informiert. Es ergab sich nach ihren Erläuterungen, dass die Firma keine rechtliche Lösung für die Rückerstattung von Umsatzsteuer aus bestandskräftigen Steuerbescheiden hat. Nach den Entscheidungen des Bundesfinanzhofes sind solche Versuche auch aussichtslos. Die Firma ist jedoch der Auffassung, es könnten sehr viele Steuerberater mit einem Schadensersatzanspruch überzogen werden, da die Steuerberater bereits längere Zeit vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes dafür hätten sorgen müssen, die Umsatzsteuerbescheide nicht bestandskräftig werden zu lassen. Task Force-Service GmbH macht in ihrer Werbung bzgl. der insgesamt offenen Beträge weit überhöhte Angaben und zum anderen erweckt sie den Eindruck, man könnte Umsatzsteuer seit dem Jahre 1978 oder mindestens jedoch seit 1990 in Form eines Schadensersatzes gegenüber den Steuerberatern geltend machen. Solche Ansprüche sind jedoch höchst fraglich. Steuerberater hätten frühestens Ende 2000 in der Regel jedoch im Jahr 2001 auf die Möglichkeit von Rückforderungen aufmerksam werden müssen. Ab hier könnten Fehler bei der steuerlichen Bearbeitung vorliegen. Auch das kann von verschiedenen Voraussetzungen abhängen. Dabei ist auch mit zu beachten, dass unter Umständen Aufstellunternehmen ein Mitverschulden an einem Fehler treffen könnten. Wenn jedoch Ansprüche in Betracht kommen, kann jeder Aufsteller diese gegenüber seinem Steuerberater auch durch einen Rechtsanwalt geltend machen. Die Task Force-Service GmbH verlangt eine Beteiligung an den zu erzielenden Schadensersatz in Höhe von 50 % zum Teil verlangt sie auch weitere Beteiligung an entstehenden Kosten.

Insgesamt stellt sich das Angebot dieser Firma als wenig seriös dar. Von einer Zusammenarbeit mit dieser Firma würde der Vorstand abraten.

4. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Ab 01.01.2007 gilt ein neuer Gefahrtarif. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat uns ab diesem Datum von der bisherigen Gefahrenklasse 2,17 auf 2,94 angehoben.

Wir müssen damit rechnen, dass diese Verschlechterung zu einer Anhebung der Gebühren führen wird. Laut Mitteilung des Bundesverbandes Automatenunternehmer e.V. ergibt sich derzeit folgendes: *„Zunächst bleibt es aber noch bei dem Gefahrtarif 2001. Die VBG wird die Beitragsbescheide für 2006 mit den Gefahrklassen auf der Grundlage des Gefahrtarifs 2001 voraussichtlich im April 2007 verschicken.“*

5. Überprüfung von Spielgeräten gem. § 7 Spielverordnung

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat den Bundesverband der Automatenunternehmer e. V. über das Zulassungs- bzw. die Bestellungsverfahren von Stellen bzw. Sachverständigen für die Überprüfung von Spielgeräten gemäß § 7 Spielverordnung informiert. Die Überprüfungen können von einer von der PTB zugelassenen Inspektionsstelle oder von einem von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchgeführt werden.

Bislang sind weder Sachverständige von Industrie- und Handelskammern bestellt noch Inspektionsstellen von der PTB zugelassen worden.

Weitere Einzelheiten zu der Überprüfung von Spielgeräten gemäß § 7 Spielverordnung (sog. Geräte-TÜV) sind auf der Internetseite der PTB www.ptb.de/spielgeraete veröffentlicht. Dort können Sie sich über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sowie demnächst auch die zugelassenen Inspektionsstellen und Sachverständigen informieren.

6. Glücksspiel-Staatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder haben am 13.12.2006 in Berlin auf der Ministerpräsidenten-Konferenz (MPK) den Glücksspielstaatsvertrag zustimmend zur Kenntnis genommen. 15 der 16 Bundesländer, mit Ausnahme Schleswig-Holsteins sprachen sich damit dafür aus, dass staatliche Glücksspielmonopol zu erhalten. Ministerpräsident Peter Harry Carstensen begründete seine Ablehnung mit europa- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken.

Der Staatsvertrag soll zum 01.01.2008 zunächst für vier Jahre in Kraft treten, mit der Möglichkeit der Verlängerung. Anfang 2007 wird der Vertrag im Umlaufverfahren von den Ministerpräsidenten unterzeichnet werden. Die Länder werden sodann unverzüglich die Ratifizierung betreiben. Das Land Niedersachsen, das derzeit den Vorsitz in der MPK hat, wurde beauftragt, den Vertragsentwurf bei der EU-Kommission zu notifizieren.

7. BA Internet Seite

Der neue Internet-Auftritt von Bundesverband und seinen Mitgliedsverbänden ist seit dem 10.01.2007 unter www.baberlin.de freigeschaltet. Mitglieder des AVN können sowohl speziell landesspezifische Informationen auf der Internetseite finden, wie auch sonstige Branchengeschehen wie Nachrichten, Recht und Verschiedenes.

8. Informationen zu Gauselmann`s Ermittlungsverfahren

In Anlage senden wir Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme die Stellungnahme der Gasuselmann Gruppe vom 11.02.2207. Erst Anfang letzter Woche hatte "Der Spiegel" (Heft 7/2007, Seite 48/49) auf einer Doppelseite berichtet: „Fahnder nehmen Deutschlands größtes Spiel-Imperium ins Visier“. Es wurden Vorwürfe im Hinblick auf illegales Glücksspiel und computergesteuerte Manipulation gegen die Merkur Spielothek und das Haus Gauselmann erhoben. In den Medien wurde diese negative Berichterstattung bundesweit aufgegriffen.

Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Ermittlungsverfahren gegen die Merkur Spielothek wegen angeblicher Manipulationen von Geldspielgeräten eingestellt.

Nur vier Tage nach der Veröffentlichung im "Spiegel" hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld nun das Ermittlungsverfahren gegen Manager und Mitarbeiter der Gauselmann-Gruppe mit Datum vom 16. Februar 2007 (zugestellt am 23. Februar) nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt. Die Vorwürfe haben sich somit als haltlos erwiesen.

9. Bergmann Automaten

Die Firma Bergmann Automaten GmbH hat am 02.02.2007 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Pinneberg gestellt. Die Geschäftsführer Tjark Bergmann und Ulrich Doppertin äußerten sich in einem Brief an ihre Kunden optimistisch: "Zusammen mit dem Insolvenzverwalter sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Geschäftsbetrieb eine durchaus positive Fortführungsprognose besteht. Der Geschäftsbetrieb wird weiterhin vollen Umfangs aufrecht erhalten. Vorhandene und neu eingehende Aufträge werden weiterhin ausgeführt. Die Ihnen bekannten Ansprechpartner im Unternehmen stehen weiterhin zur Verfügung."

10. Aktion "Roter Brief"

Der AMA hat die Aktion "Roter Brief" gestartet, um aktiv gegen missbräuchliche Verhaltensweisen beim Spielen an Unterhaltungsautomaten vorzugehen. Politik und Verwaltung haben diese Aktion als notwendige Selbstregulierung der Branche ausdrücklich begrüßt.

Wir möchten Sie noch mal auf die Aktion „Roter Brief“ aufmerksam machen und Ihnen die Möglichkeit geben, schwarze Schafe der Branche einen Roten Brief mit Hilfe der AWI zu senden. Zwischenzeitlich unterstützt sogar der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. aus Unna die Bemühungen des AMA, dem illegalen Spiel wirksam entgegenzuwirken. Den Anstoß für die Überprüfung eines vermeintlichen Wettbewerbsstörers gibt die Einsendung eines so genannten "Roten Briefes". Mit den dort gemachten Angaben ist es dem AMA-Sicherheitsbeauftragten möglich, vor Ort dem angeblichen Verstoß nachzugehen, falls sich der Abgemahnte nicht schon vorher auf den Weg der Lauterkeit hat zurückführen lassen.

Der konsequente Einsatz juristischer Mittel zeigt auch bei den "schwarzen Schafen" Wirkung. In Zusammenarbeit mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg konnte der Nachweis geführt werden, dass die Zahl der aufgedeckten Missbrauchsfälle in der Tendenz kontinuierlich zurückgegangen ist. Dabei werden Wettbewerbsstörer gerichtlich auf Unterlassung des illegalen Glücksspiels in Anspruch genommen. Neben einer Unterlassungserklärung müssen die "schwarzen Schafe" mit einer drastischen Vertragsstrafe rechnen. Zudem haben sie die gesamten Prozesskosten zu tragen. "Wiederholungstäter" werden wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 284 StGB (Veranstaltung eines unerlaubten Glücksspiels) angezeigt. Ihnen drohen eine erhebliche Geldstrafe, Beschlagnahme der Geräte, Entzug der Gewerbeerlaubnis und die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. Manche Automatenaufsteller und Spielstättenbetreiber neigen zu einem missbräuchlichen, zum Teil sogar illegalen Betrieb von Unterhaltungsautomaten. Mit der Aktion "Roter Brief" konnten viele Verstöße verfolgt und nachgewiesen werden. Sollte auch Ihnen ein solcher Verstoß bekannt sein, so füllen Sie den Fragebogen bitte vollständig in Druckbuchstaben aus und versenden ihn in einem Fensterkuvert an die AWI GmbH nach Berlin. In dringenden Fällen ist eine Übermittlung per Telefax (Fax: 030/240877-70) möglich.

Uwe Lücker

- 1. Vorsitzender -